

## **Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkunft in Trägerschaft der Stadt Wernigerode**

Auf der Grundlage der §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr.1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S.288) i. V. m. §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA), bekannt gemacht am 13.12.1996 (GVBl. LSA S.406) in der jeweils gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Wernigerode in seiner Sitzung am 06.November 2014 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Zweckbestimmung**

- (1) Die Stadt Wernigerode stellt zur vorübergehenden Unterbringung volljährige obdachloser oder nicht sesshafter Personen eine Gemeinschaftsunterkunft in der Harburgstr.1 in Wernigerode zur Verfügung.
- (2) Die Obdachlosenunterkunft wird als Übergangwohnheim sowie für eine nächtliche Unterkunft als Nachtsyl betrieben.
- (3) Durch die Nutzung wird ein öffentlich-rechtliches Verhältnis begründet.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf eine Inanspruchnahme einer bestimmten Leistung besteht nicht.
- (5) Als Obdachlose gelten Personen ohne Wohnung oder sonstige Unterkunft sowie Personen, denen der Verlust ihrer ständigen oder vorübergehenden Wohnung oder Unterkunft unmittelbar bevorsteht.

### **§ 2 Voraussetzungen für den Aufenthalt in der Obdachlosenunterkunft**

- (1) Aufnahme erhalten obdachlose Bürger der Stadt Wernigerode und durchreisende, nicht sesshafte Personen, die grundsätzlich die Einweisungsverfügung des Ordnungsamtes der Stadt Wernigerode benötigen.
- (2) Obdachlose Bürger der Stadt Wernigerode erhalten die Einweisungsverfügung des Ordnungsamtes der Stadt Wernigerode gegen Vorlage des Personalausweises mit der Eintragung „Wernigerode unbekannt“. Ist dieser Vermerk nicht vorhanden, ist der Bürger vor der Einweisung zur Klärung des Wohnsitzes an das Einwohnermeldeamt zu verweisen.
- (3) Durchreisende, nicht sesshafte Personen erhalten die Einweisungsverfügung des Ordnungsamtes der Stadt Wernigerode gegen Vorlage des Personalausweises mit der Eintragung „Musterstadt unbekannt“ für maximal 3 Tage. Eine Verlängerung ist grundsätzlich nicht möglich.

### **§ 3 Einweisung**

- (1) Die Obdachlosen werden durch schriftliche Verfügung in die Obdachlosenunterkunft eingewiesen. Außerhalb der Dienstzeiten erfolgt die Einweisung zunächst ohne Verfügung. Sie ist am folgenden Werktag, außer Samstag im Fachbereich Ordnungswesen der Stadt Wernigerode nachzuholen.
- (2) Durch die Einweisung in die Obdachlosenunterkunft wird kein Mietverhältnis begründet.

- (3) Die Einweisung von Obdachlosen für den Aufenthalt im Übergangwohnheim der Obdachlosenunterkunft erfolgt in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Amt für soziale Dienste der Stadt Wernigerode, § 2 Abs.3 Satz 1 findet in diesen Fällen keine Anwendung.
- (4) Die Einweisung von Obdachlosen in das Nachtsyl in der Obdachlosenunterkunft erfolgt täglich ab 18:00 Uhr und endet 8:00 Uhr des folgenden Tages.

#### **§ 4 Aufenthalt**

- (1) Die Stadt Wernigerode entscheidet unter Beachtung der Regelungen des Gesetzes über öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (§ 1 Abs.2, § 2a, § 3 Abs.1-3 SOG LSA in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 2014 (GVBl. LSA S. 182, 380) Geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288)) nach pflichtgemäßem Ermessen über die Aufnahme und Dauer des Aufenthaltes.
- (2) Die Benutzung und Ordnung des Übergangwohnheimes wird durch eine Hausordnung geregelt.
- (3) Bei einer länger als drei Tage andauernde unentschuldigter Abwesenheit des Benutzers wird der Benutzer der Obdachlosenunterkunft abgemeldet.

#### **§ 5 Finanzierung**

- (1) Für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft werden durch die Stadt Wernigerode Gebühren erhoben:
  - (a) für die Unterbringung im Übergangwohnheim pro Tag 10,00 €
  - (b) für die Unterbringung im Nachtsyl pro Nacht 5,00 €
- (2) Schuldner der Nutzungsgebühr ist der Benutzer, über dessen Aufnahme gemäß dieser Satzung verfügt wurde. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Die Gebühr entsteht mit dem Tag der Einweisung und wird fällig mit der Erteilung der Einweisung. Sie ist in der Regel im Voraus in bar im Ordnungsamt der Stadt Wernigerode zu entrichten bzw. durch Abtretungserklärung des Benutzers von Sozialleistungsträgern zu erbringen.

#### **§ 6 Ausschluss**

- (1) Benutzer, die gegen diese Satzungsbestimmung oder die Hausordnung verstoßen und dadurch oder auf andere Weise die Ordnung und Sicherheit im Obdachlosenheim in unzumutbarer Weise stören oder gefährden, oder der Pflicht zur termingerechten Zahlung der Nutzungsgebühren nicht nachkommen, können nach vorheriger Anhörung mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

**§ 7**  
**Beendigung des Benutzungsverhältnisses**

- (1) Das Benutzungsverhältnis endet mit der Beseitigung der Obdachlosigkeit, durch Ablauf oder durch Widerruf der Einweisungsverfügung oder durch Ausschluss.

**§ 8**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig treten die Satzung vom 13.12.2000 und die Gebührenordnung vom 3.04.2007 außer Kraft.

Wernigerode, 12.11.2014



Gaffert  
Oberbürgermeister

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vom Stadtrat der Stadt Wernigerode am 06.11.2014 beschlossene Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkunft in Trägerschaft der Stadt Wernigerode wurde im Amtsblatt der Stadt Nr. 12/14 vom 29.11.2014 bekannt gemacht.